

2

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 141

Eine Auswanderung im Sinne des § 141 BEG ist auch
in das Gebiet des Freistaats Danzig möglich.

BGH, Urt. v. 13. Januar 1960 - IV ZR 180 / 59 -

OLG Karlsruhe

LG Freiburg/Brsg.

IV ZR 180/59

Verkündet

am 13. Januar 1960

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Dr. jur. Max L [REDACTED], wohnhaft in
Sch [REDACTED] / E [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und
[REDACTED] in [REDACTED] im [REDACTED] -

gegen

das Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Landesamt für die Wiedergutmachung in
Freiburg/Brsg., Kaiser-Joseph-Straße 170,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Januar 1960 unter Mitwir-
kung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Raske, Johannsen, Dr.v. Werner und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Das Urteil des Entschädigungssenats des Oberlan-
desgerichts Karlsruhe in Freiburg im Breisgau
vom 27. November 1958 wird aufgehoben. Der Rechts-
streit wird zur anderweitigen Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist jüdischer Abstammung. Er besaß die deutsche Staatsangehörigkeit. Er ist in der Zeit nach 1933 nach Frankreich ausgewandert. Von 1921 bis 1930 hatte er seinen Wohnsitz in D[REDACTED]. Er behauptet, von 1930 ab bis zu seiner Auswanderung zwei Hauptwohnsitze im Altreichsgebiet gehabt zu haben. In D[REDACTED] habe er in dieser Zeit nur ein Absteigequartier gehabt. Im Jahre 1946 habe er unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Frankreich einen zweiten Wohnsitz im Gebiet des beklagten Landes begründet.

Der Kläger begehrt deshalb die Soforthilfe für Rückwanderer. Die Entschädigungsbehörde hat diese ihm versagt, weil sie, abgesehen von der Frage, ob eine Auswanderung im Sinne des § 141 BEG vorläge, jedenfalls nicht für erwiesen ansehen könne, daß der Kläger seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder im Bundesgebiet genommen habe.

Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Landgericht einen (zweiten) Wohnsitz des Klägers im Gebiet des beklagten Landes bejaht und dieses zur Zahlung der begehrten Soforthilfe verurteilt. Dagegen hat das Oberlandesgericht seine Klage abgewiesen.

Mit der vom Revisionsgericht zugelassenen Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entscheidungsgründe:

Voraussetzung für einen Anspruch auf Soforthilfe gegen das beklagte Land ist, daß der Verfolgte als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist und vor der Auswanderung seinen letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Altreichsgebiet gehabt hat sowie daß er nach dem 8. Mai 1945 im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt wieder genommen hat oder nimmt, und zwar wenn der Verfolgte den letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Gebiet des beklagten Landes gehabt hat, einen solchen am 31. Dezember 1952 hatte (§§ 141, 4 Abs. 1 Nr. 1 und 185 BEG).

Das Berufungsgericht hat dahinstehen lassen, ob der Kläger am 31. Dezember 1952 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiet des beklagten Landes gehabt hat. In folgedessen ist im Revisionsrechtszuge dies zu Gunsten des Klägers zu unterstellen.

Daß der Kläger nach seiner eigenen Darstellung einen Wohnsitz im Ausland (Sch. [REDACTED] im E. [REDACTED]) beibehalten hat, steht dem nicht entgegen. Nach einer vom Landgericht getroffenen Feststellung, die vom Berufungsgericht nicht beanstandet worden ist, ist der Kläger nach Hinterzarten zurückgekehrt, um einen seiner Ehefrau gehörigen Hof zu bewirtschaften. Wenn sich feststellen läßt, daß die Begründung dieses Wohnsitzes zum Zwecke der Existenzbegründung oder -sicherung erfolgt ist, dann steht das Beibehalten des Wohnsitzes in Frankreich dem Anspruch aus § 141 BEG nicht entgegen. Dies ergibt sich aus dem Zweck des § 141 BEG, den Rückkehrern eine Beihilfe auch zur Existenzgründung zu gewähren.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger eine Soforthilfe versagt, weil er nachdem er vom Jahre 1930 ab eine Wohnung im Altreichsgebiet begründet hatte, seit dem Jahre 1935 seinen Wohnsitz ausschließlich in D[REDACTED] gehabt habe und somit nicht aus dem Altreichsgebiet ausgewandert sei. Daß er etwa aus Verfolgungsgründen seinen Wohnsitz im Reichsgebiet aufgegeben und aus diesem Grunde einen neuen Wohnsitz in D[REDACTED] begründet habe, sei von ihm nicht nur nicht behauptet, sondern sogar ausdrücklich in Abrede gestellt worden.

Die Revision greift in erster Linie die Feststellung des Berufungsgerichts an, daß der Kläger seit dem Jahre 1935 seinen Wohnsitz ausschließlich in D[REDACTED] gehabt habe. Es kann dahinstehen, ob diese auf angeblichen Verfahrensverstößen gestützten Angriffe begründet sind. Denn jedenfalls fehlt es in dem Berufungsurteil an einer Feststellung, zumindest aber an einer ausreichenden Begründung dafür, daß, wenn der Kläger im Jahre 1935 seinen Wohnsitz aus dem Altreichsgebiet nach D[REDACTED] verlegt hat, er dies nicht aus Verfolgungsgründen getan hat. Das Berufungsgericht sagt nur, daß der Kläger eine durch Verfolgungsgründe bedingte Aufgabe seiner Wohnsitze im Reichsgebiet und eine Wiederbegründung eines Wohnsitzes in Danzig in Abrede gestellt habe und verweist hierfür auf folgende von ihm gemachte Ausführungen in dem Schriftsatz vom 11. November 1958 (II 63). Nachdem der Kläger ab 1935 in St[REDACTED] als jüdischer Direktor eines bedeutenden Unternehmens "untragbar" geworden sei, habe er gar keine Veranlassung gehabt, sich in dem seit Mai 1933 nationalsozialistisch beherrschten D[REDACTED] wieder niederzulassen. Das hätte eine Gefährdung seiner Person und seiner wirtschaftlichen Stellung bedeutet. Es sei ein Gebot elementarer Klugheit gewesen, D[REDACTED] zu meiden - er hätte dort

natürlich unerkannt nicht leben können- und zunächst, bis zur Emigration, die relativ ungefährlichen Wohnsitze in B [REDACTED] und O [REDACTED] beizubehalten. Der Kläger hätte tollkühn oder töricht sein müssen, wenn er, wie das beklagte Land annehme, nach den Erfahrungen seiner Inhaftierung im Winter 1933/34 seinen Wohnsitz nach Danzig verlegt hätte. Selbst wenn man, wie es das beklagte Land meint in diesen Bemerkungen des Berufungsgerichts eine tatsächliche Feststellung erblicken will, läßt sich aus diesen Ausführungen des Klägers allein, wie die Revision zu Recht rügt, nicht der Schluß ziehen, daß, wenn der Kläger, wie dies das Berufungsgericht als erwiesen ansieht, seinen Wohnsitz im Jahre 1935 nach D [REDACTED] verlegt habe, etwas derartiges nicht aus den Verfolgungsgründen des § 1 BEG geschehen sein könne. Erfahrungsge-
mäß waren Juden, besonders wenn sie im deutschen Wirtschaftsleben eine Rolle spielten, wie dies der Kläger von sich behauptet, von 1933 ab in Deutschland nationalsozialistischen Verfolgungen ausgesetzt und die in dieser Hinsicht vom Kläger über seine Erlebnisse in dieser Zeit, insbesondere über seine Inhaftierung und Auslieferung an Danzig gemachten Angaben und die Zubilligung einer Haftentschädigung durch die Entschädigungsbehörde, hätten dem Berufungsgericht Anlaß zu einer Prüfung geben müssen, ob, entgegen dem nicht voll durchdachten Vortrag des Prozeßbevollmächtigten des Klägers, der offensichtlich nur von dem Bestreben geleitet war, einen Wohnsitz des Klägers im Altreichsgebiet bis zu seiner Auswanderung nach Frankreich glaubwürdig erscheinen zu lassen, nicht bereits eine Auswanderung nach D [REDACTED] aus Verfolgungsgründen in Frage kam, wenn eine Aufgabe des Wohnsitzes im Altreichsgebiet schon vor der Auswanderung nach Frankreich festzustellen war.

Obwohl der Freistaat D [REDACTED] ein deutscher Staat war, war er, bevor er im Jahre 1939 dem Deutschen Reich wie-

der einverleibt wurde, ein Land, in das eine Auswanderung im Sinne des § 141 BEG möglich ist. Denn § 141 BEG stellt ebenso wie § 4 Abs. 1 Nr. 1 c BEG nur auf die Gebiete ab, die am 31. Dezember 1937 zum Reichsgebiet gehört haben. Wer diese Gebiete mit der Absicht verließ, sich dauernd im Gebiet des Freistaats D■■■■ niederzulassen und dort seinen Wohnsitz zu begründen, ist somit im Sinne des § 141 BEG ausgewandert. Der Umstand, daß er in ein ehemals zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet gegangen ist, das später wieder mit dem Reich vereinigt war, schließt die Auswanderung im Sinne des § 141 BEG nicht aus, denn im Augenblick der Auswanderung gehörte Danzig staatsrechtlich nicht zum Deutschen Reich.

Schon aus diesen Gründen mußte das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur Vornahme erschöpfender Feststellungen, gegebenenfalls auch hinsichtlich des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthalts des Klägers am 31. Dezember 1952, an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, ohne daß die weiteren Rügen auf ihre Rechtserheblichkeit zu prüfen sind.

Ascher	Bundesrichter Raske	Johannsen	v.Werner	Dr.Graf
	ist beurlaubt und			
	verhindert zu unter-			
	schreiben			
	Ascher			